

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/13/0019

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/13/0063 E 30. März 2016 RS 6

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis vom 25. September 2012, 2008/13/0185, zum Ausdruck gebracht (vgl. in diesem Sinne etwa schon das Erkenntnis vom 30. Juni 2010, 2008/13/0145, VwSlg 8564 F/2010), dass es einem behinderten Steuerpflichtigen im Sinne des § 35 EStG 1988, der - behinderungsbedingt - nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt selbst zu führen und daher auf eine Betreuung, wie sie in einem Alters- oder Pflegeheim typisch ist, angewiesen ist, freisteht, die tatsächlichen Kosten einer Heimunterbringung (auch in der Form der Unterkunft und Verpflegung, soweit diese Kosten über die Haushaltsersparnis hinausgehen) als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Eine solche Berücksichtigung behinderungsbedingter Mehraufwendungen erfordert einen unmittelbaren (spezifischen) Zusammenhang der Mehraufwendungen mit einem notwendigen Pflege- oder Betreuungsbedarf (weswegen die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim geboten ist). Ein solcher Zusammenhang ist bei allein mit Rücksicht auf eine Behinderung erfolgter (allgemeiner) Wohnsitznahme noch nicht gegeben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025130019.L01